

Schul- und Hofordnung der Edith-Stein-Realschule Emlichheim

1. Allgemeines

Jedes Zusammenleben erfordert die Beachtung einiger Grundsätze. Deshalb sollte sich jeder aus eigener Einsicht und Verantwortung rücksichtsvoll gegenüber allen Angehörigen der Schulgemeinschaft verhalten und alle Gegenstände sorgsam behandeln. Jeder sollte ein großes Interesse an Sauberkeit und Ordnung auf dem gesamten Schulgelände, insbesondere auf den Toiletten, haben.

2. Unterrichtsbeginn, Unterrichtsende, Freistunden

- 2.1. Vor dem Unterrichtsbeginn halten sich die SchülerInnen im Eingangsbereich oder in der Pausenhalle auf.
- 2.2. Für die sehr früh eintreffenden FahrschülerInnen stehen Sitzgelegenheiten in der Pausenhalle zur Verfügung.
- 2.3. Nach dem Klingelzeichen begeben sich die SchülerInnen unverzüglich in die Klassenräume und verhalten sich ruhig. Auf den Fluren wird nicht gerannt, geturnt und gespielt.
- 2.4. In Freistunden verhalten sich SchülerInnen so, dass der Unterrichtsbetrieb nicht gestört wird.
- 2.5. Nach Unterrichtsende verlassen die SchülerInnen, die nicht am Nachmittagsangebot angemeldet sind, möglichst umgehend das Gelände. Die anderen begeben sich zum Freizeitbereich, bzw. nach der 6. Stunde, wenn sie zum Essen angemeldet sind, zum Speiseraum.

3. Pausenordnung

- 3.1. Der Schulhof der Realschule ist die Fläche, die sich zwischen dem Gebäude, dem Fahrradstand, dem Zaun zum Nachbargrundstück, der Straße und dem Parkplatz befindet.
- 3.2. Alle Kurzpausen (5 Minuten) werden in der Klasse verbracht.
- 3.3. Während der Langpausen (15 und 20 Minuten) begeben sich die SchülerInnen auf den Schulhof oder in die Pausenhalle*. Die SchülerInnen halten sich auch nicht auf den oberen Fluren oder in den Klassenräumen auf. Toilettenräume sind keine Aufenthaltsräume.
Das Verlassen der Schulhöfe während der Pausen und Freistunden ist nicht gestattet. Ausnahmen sind gegeben:
 - a) wenn ein schriftlicher Antrag der Eltern vorliegt und eine Lehrkraft die Erlaubnis erteilt hat,
 - b) ohne schriftlichen Antrag der Eltern, wenn eine Lehrkraft die Erlaubnis erteilt hat, weil besondere Gründe vorliegen.SchülerInnen, die sich während der Pausen auf einem anderen Schulhof des Schulzentrums als dem der Realschule aufhalten, beachten die dort gültigen Bestimmungen und sind pünktlich zum Unterrichtsbeginn zurück. Verlassen die SchülerInnen unerlaubt das Schulgelände, verlieren sie für diesen Zeitraum den Versicherungsschutz der Schule.
- 3.4. Muss während einer langen Pause der Unterrichtsraum gewechselt werden, so nehmen die SchülerInnen ihre Schultaschen mit aus dem Klassenraum und legen sie so ab, dass die Durchgänge frei bleiben. Verlassen die SchülerInnen Fachräume und kehren zum Hauptgebäude zurück, werden die Taschen in der Pausenhalle deponiert. Die Schülerinnen und Schüler gehen dann auf den Schulhof.
- 3.5. Der Aufenthalt am Fahrradstand ist während der Pausen und Freistunden nicht gestattet.
- 3.6. Die Anordnungen der Lehrkräfte, des Hausmeisters und seiner Mitarbeiter sowie des Schulassistenten und der Sekretärin sind zu befolgen.
- 3.7. Das Rauchen und der Genuss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln ist auf dem Schulgelände nicht erlaubt.

4. Sicherheitsbestimmungen

- 4.1. Mit Fahrzeugen aller Art darf der Schulhof in der Regel nicht befahren werden.
- 4.2. Fahrräder und Mofas sind am Fahrradstand abzustellen.
 - 4.2.1. In den abgelegten Kleidungsstücken sollten kein Geld oder andere Wertsachen zurückgelassen werden, da für entwendete Gegenstände kein Ersatz geleistet werden kann.
- 4.3. Gegenstände, die andere belästigen, gefährden oder den Unterricht stören (s.a. Waffenerlass) dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Sie werden gegebenenfalls eingezogen.
- 4.5. Radikalismus jeder Art, ob von rechts oder links, lehnt die Schulgemeinschaft strikt ab. Um den Schulfrieden sowie ein tolerantes und angstfreies Miteinander zu gewährleisten, werden Erscheinungsformen gewaltbereiter Gruppen nicht akzeptiert. Das gilt auch für Kennzeichen, durch deren Symbolgehalt sich andere bedroht oder verunglimpft fühlen können.
- 4.6. Das Werfen mit Gegenständen aller Art (mit Ausnahme von Schaumstoffbällen und/oder einem Basketball auf dem dafür vorgesehenem Feld) ist auf dem Schulgelände nicht gestattet.
- 4.7. Das Besteigen der Dächer ist untersagt.
- 4.8. Abfälle gehören in die dafür aufgestellten Behälter. Das gilt auch für die Mülltrennung.
- 4.9. Die Sportstätten und Fachräume dürfen nur in Begleitung einer Lehrkraft betreten werden.

5. Beurlaubungen

Urlaub kann nur auf Antrag eines Erziehungsberechtigten gewährt werden, d.h.:

- a) bis zu einem Tag vom Klassenlehrer
- b) bis zu drei Tagen vom Schulleiter
- c) längeren Urlaub und jeden Urlaub vor und nach den Ferien erteilt der Schulleiter.
Der schriftliche Antrag muss dem Schulleiter spätestens sieben Tage vor Urlaubsbeginn vorliegen. Diese Spanne gilt grundsätzlich auch für alle anderen Urlaubsgesuche. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auch kurzfristig um Urlaub gebeten werden.

6. Krankheit

- 6.1. Ansteckende Krankheiten sowie der Verdacht darauf sind der Schule unverzüglich zu melden.
- 6.2. Bei anderen Krankheiten ist die Schule möglichst umgehend, aber spätestens nach drei Tagen zu benachrichtigen. Nach Wiederaufnahme des Schulbesuches erhält der Klassenlehrer eine schriftliche Bescheinigung des Erziehungsberechtigten über die Dauer der Krankheit.

7. Unfälle und Haftpflichtschäden

Unfälle und Haftpflichtschäden sind dem Klassenlehrer bzw. dem aufsichtführenden Lehrer sofort zu melden.

8. Schlussbemerkung

Diese Schul- und Hofordnung wurde in Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Eltern und Schülerinnen und Schülern erstellt und durch die Gesamtkonferenz am 10.10.2007 verabschiedet.

* Eine Änderung wurde im Dezember 2012 durch entsprechende Gremien vorgenommen.

Kopplin
(Realschulrektor)